

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Beratungen, Reparaturen, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Die Firma ist dem Kunden nach der gesetzlichen Regelung des Leistungsstörungenrechts und den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernstechniker-Handwerk und Radio- und Fernsehzeitschriftenhandel, herausgegeben und unverbindlich empfohlen vom Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke, Bundesfachgruppe und Fernsehzeitschriftenhandel, innerhalb der gesetzlichen Fristen verpflichtet, soweit sich durch nachstehende Regelungen keine Abweichungen ergeben.

Der Kunde hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schäden, die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen des Kunden, wie beispielsweise Fremdeingriff oder unsachgemäße Aufstellung, Bedienung oder Lagerung beziehungsweise vertragswidrigen Transport oder Anschluss hervorgerufen werden, begründen keinen Anspruch gegen die Firma. Für unsachgemäß und vertragswidrig die Richtlinien des Herstellers oder unseres Zulieferers. Die dem Vertrag zu Grunde liegende Beschaffenheit der Kaufsache ergibt sich ausschließlich aus den Herstellerangaben in den jeweiligen Bedienungsanleitungen. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

Ist ein Gerät nicht vorrätig, erfolgt die Lieferung des bestellten Gerätes nach Möglichkeit zu dem vereinbarten Termin. Falls die Firma die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann, hat der Kunde eine angemessene Nachlieferfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden oder im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfristen mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefert die Firma bis zum Tage der gesetzlichen Nachlieferfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Erfüllungs- und Leistungsort ist der Sitz der Firma. Soll die Firma eine Kaufsache an einen anderen Ort liefern beziehungsweise eine Reparatur- oder Serviceleistung außerhalb des Firmensitzes erbringen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Termine hierfür sind stets unverbindlich. Waren sind vor Abholung oder Lieferung, Reparatur- oder Serviceleistungen nach Abschluss und Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen ist die Firma berechtigt, teilweise oder vollständige Vorauszahlung oder andere Sicherheiten zu verlangen.

Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendung, gehen zu Lasten des Kunden. Ausgenommen sind Rücksendungen in Folge eines begründeten Anspruchs aus dem gesetzlichen Leistungsstörungenrecht.

Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem und früheren Vertragsverhältnissen Eigentum der Firma. Ebenso kann die Firma die Herausgabe von anderen Waren, Geräten oder Leistungen für den Kunden solange verweigern. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen oder andere Leistungen bezahlt ist. Handelt es sich bei einer bestellten Warenlieferung um eine Beschaffungsware oder eine Sonderbestellung, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet und eine Rücknahme nicht möglich. Vereinbarte Rücknahmen werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen und kompletten Verpackungsmaterialien entgegengenommen. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich unter Übersendung der den Zugriff rechtfertigenden Unterlagen bekannt zu geben. Der Kunde verpflichtet sich, der Firma eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls unverzüglich zu übersenden.

Die Firma ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, wenn der Kunde die Abnahme der Ware oder Leistung endgültig verweigert hat oder nach vorheriger nochmaliger Fristsetzung von mindestens 5 Tagen die Ware oder Leistung nicht abgenommen hat. Die Firma ist in diesem Fall berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 30% des vereinbarten Preises zu verlangen oder einen höheren Schaden nachzuweisen. Der Nachweis eines geringeren Schadens obliegt dem Kunden.

Einen eventuellen Anspruch aus dem gesetzlichen Leistungsstörungenrecht oder aus Garantie muss der Kunde bei Auftragserteilung anmelden um diesen unter Vorlage des Zahlungsbeleges und der vollständigen Garantieunterlagen nachweisen.

Soweit bei Reparatur- oder Serviceaufträgen keine ausreichende Fehlerbeschreibung vorliegt, erteilt der Kunde den Auftrag für alle Arbeiten, welche die Firma für notwendig erachtet. Die Firma ist zur Behebung von Mängeln berechtigt, die sich während der Arbeiten zeigen, sofern die Behebung zum einwandfreien Funktionieren des zu reparierenden Gegenstandes notwendig ist. Bei der Auftragserteilung soll die Firma den Kunden über Fehler bzw. deren Auswirkungen befragen und dieser entsprechende Auskunft geben. Auf Wunsch wird dem Kunden soweit möglich, bei Auftragsannahme der vermutliche Reparaturpreis genannt. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden, so ist das Einverständnis des Kunden für die weitere Durchführung der Reparatur einzuholen. Bei Auftragserteilung für eine kostenpflichtige Reparatur kann der Kunde einen Reparaturhöchstpreis setzen. Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entsprechende und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil: 1. der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht festgestellt werden konnte, 2. ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, ohne dass der Werkunternehmer diesen Umstand zu vertreten hat, 3. der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt, 4. die Empfangsbedingungen nicht einwandfrei sind, oder 5. der Kunde den Auftrag aus anderen Gründen, wie zum Beispiel wegen eines höheren Preises wegen erst nach Beginn der Ausführung bekannt gewordener Tatsachen storniert. Der untersuchte Gegenstand ist nicht mehr in den Ursprungszustand zurück zu versetzen, wenn es technisch und wirtschaftlich nicht zu vertreten ist.

Kostenvoranschläge werden unter Berücksichtigung des zunächst vorgesehenen Reparaturweges erstellt und haben eine Gültigkeit von dreißig Tagen. Exakte Angaben zum Reparatur- und Kostenumfang sind erst nach Demontage möglich. Preisänderungen vorbehalten.

Die Firma ist berechtigt, die Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt vorzunehmen. Reparaturtermine sind stets unverbindlich; die endgültige Reparaturzeit ergibt sich aus dem tatsächlich notwendigen Reparaturaufwand.

Sämtliche kostenpflichtige Reparaturen werden nach Zeitaufwand und verwendeten Material berechnet. Die Kosten pro Arbeitsstunden sind in den Annahmeräumen ausgehängt. Kostenpflichtig reparierte Geräte werden nur gegen Barzahlung ausgeliefert.

Die Firma ist berechtigt, reparierte Gegenstände an den Eigentümer oder den Überbringer des Abholscheines mit einem geeigneten Berechtigungsnachweises auszuhandigen. Werden Geräte nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung abgeholt oder nach Vereinbarung an einem anderen Ort entgegengenommen, verlangt die Firma Lagerkosten. Die Firma haftet ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für Abhandenkommen oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes, soweit die Firma kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Übersteigen die Lagerkosten den Zeitwert des Gerätes, abzüglich entstandener Reparaturkosten, erlöschen die Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht der Firma.

Ansprüche wegen Mängeln bei kostenpflichtigen Reparaturen für die Arbeitsleistung sowie für eingebautes Material, verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der Fertigstellung und fristgerechter Abnahme. Das Recht des Kunden bei Mängeln beschränkt sich zunächst auf die Nacherfüllung. Bei Kauf von neuen Geräten, Ersatzteilen oder Zubehör beträgt die Verjährungsfrist für Verbraucher zwei Jahre und für Vollkaufleute und Unternehmer ein Jahr; bei Gebrauchsgütern oder regenerierten oder Austauschteilen gilt generell ein Jahr. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der Firma die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur der Firma oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dieses oder verzögert er dieses unzumutbar, ist die Firma von der Mängelhaftung befreit. Der Firma steht das Recht auf zweimalige Nacherfüllung zu. Die Firma kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde nicht alle Verbindlichkeiten gegenüber der Firma aus diesem oder früheren Vertragsverhältnissen erfüllt hat. Weiterhin ist die Firma zum Rücktritt berechtigt, wenn die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder gar nicht realisierbar ist.

Durch den Kunden verursachte Softwarefehler oder Fehler, die durch Veränderung der Systemeinstellung oder Installation von Software, Treibern, weiteren Hardwarekomponenten oder ähnlichem verursacht wurden, begründen keinen Anspruch des Kunden.

Schadensansprüche sind ausgeschlossen, solange die Firma kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Im Falle der Beschädigung des Reparaturgegenstandes ist die Firma zur kostenfreien Instandsetzung entsprechend dem Zustand vor dem Zugriff berechtigt. Soweit diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, ist der Zeitwert am Tage der Beschädigung zu ersetzen.

Bei Durchführung der Reparatur kann es zu Datenverlusten kommen. Die Firma übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherung eines vorhandenen Datenbestandes. Es unterliegt viel mehr allein der Verantwortung des Kunden vor Reparaturauftrag für eine erforderliche Datensicherung Sorge zu tragen. Das Wiederherstellen des Datenbestandes obliegt dem Kunden. Die Kosten für etwaige Wiederherstellung des Datenbestandes durch die Firma – sofern eine solche möglich ist – hat der Kunde zu tragen.

Soweit der Kunde Vollkaufmann oder Unternehmer ist, gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens gelten gemacht werden, der Sitz der Firma, Potsdam, als ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen gültig und die nichtige Bestimmung wird durch die gesetzlichen Mindestanforderungen oder eine einvernehmliche Regelung ersetzt.

Stand vom 01.08.2009